



LAND BRANDENBURG

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-
ämter des Landes Brandenburg

- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Dahme-Spreewald
- Frankfurt (Oder)

nachrichtlich:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit
Abteilung Verbraucherschutz

Potsdam, 27. November 2020

**Verwaltungsvorschrift - Erlass „Anordnung von Nutzungsverböten und -
beschränkungen nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten o.g. Verwaltungsvorschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und Be-
achtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Nickisch
Landestierarzt

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearbeiter/in: Hans-Georg Kantak
Gesch.-Z.: MDJ-V32-0430/72+90#21385/2020
Telefon: +49 331 866-5321
Fax: +49 331 27548 - 3163
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Hans-Georg.Kantak@MSGIV.Brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Anordnung von Nutzungsverboten und -beschränkungen nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 27. November 2020

Das angeordnete Nutzungsverbot nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung gilt vorläufig in den festgelegten Kerngebieten fort. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen gemäß Anlage zugelassen werden, wenn dies für die Fallwildsuche oder die Errichtung von Wildschweinbarrieren erforderlich ist.

In Gebieten außerhalb von Kerngebieten für die die Errichtung einer Umzäunung angeordnet wurde (Weiße Zone), gilt vorläufig ein Nutzungsverbot für land- und forstwirtschaftliche Flächen mit den Ausnahmen gemäß Anlage unter den dort genannten Voraussetzungen.

Im übrigen gefährdeten Gebiet gilt nach Errichtung einer mobilen Umzäunung des Kerngebietes und der Weißen Zone ein Nutzungsverbot für forstwirtschaftliche Flächen mit den Ausnahmen gemäß Anlage unter den dort genannten Voraussetzungen. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Gebiet unterliegt keinen Beschränkungen.

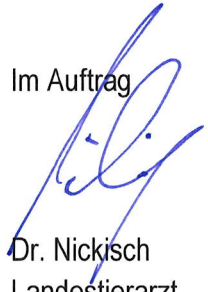
Soweit die Nutzung von Flächen unter den Ausnahmen gemäß Anlage erfolgen kann und an die Voraussetzung einer vorherigen Absuche dieser Flächen auf tote oder kranke Wildschweine gebunden ist, sind entsprechende Ausnahmen zu erteilen, wenn die Absuche durch behördlich eingesetzte Personen oder unter behördlicher Aufsicht tätigen Personen erfolgt ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Kerngebiete vollständig mittels doppelten festen Zäunen eingegrenzt sind,

- können alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie Pflügen ohne Auflagen innerhalb und außerhalb der Umzäunung durchgeführt werden. Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen dürfen innerhalb der Umzäunung erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden,
- kann die Ernte landwirtschaftlicher Produkte in Verbindung mit der Fallwildsuche innerhalb der Umzäunung unter folgenden Einschränkungen erfolgen:
 - o Erntegut aus dem Kerngebiet verbleibt im Kerngebiet, ausgenommen bei betriebsinterner Verwendung,
 - o Erntegut aus Kerngebiet und Weißer Zone wird nicht in Betriebe mit Schweinehaltung verbracht,
- hat der Anbau und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen innerhalb der festen Umzäunung in Verbindung mit der Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen gemäß Leitfaden zur Anlage und Bewirtschaftung zu erfolgen, so dass die notwendige Fallwildsuche und Jagd möglich ist.
- unterliegt die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der äußeren festen Umzäunung der Weißen Zone keinen Beschränkungen, soweit diese Flächen nicht den Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 unterliegen.

Der Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Nutzungsverböten nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 13. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage

Stand: 27.11.2020

Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte im Apfel- und Weinbau		möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflege- und Schnittmaßnahmen im Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z. B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzung
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden.	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Ernte Mais, Sonnenblumen	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50 cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 % - 25 % als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaaten	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfs. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte	bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden; andere Flächen bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen	Durchführung von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Frühjahrsbestellung	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind zulässig mit Ausnahme von Schaufischen.

Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume - Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzung
Holzabfuhr	gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzung
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzung
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schadflächen	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflanzung	auf der Freifläche oder in lichtem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaubau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzung
Saatguternte/Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr im Verzug
Munitionssondierung/-beräumung		möglich, wenn zwingend erforderlich
Pflügen		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere